

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Oktober 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-355  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 35-1.19.14-168/06

## Bescheid

über

die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 20. Dezember 2001

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-1092

**Antragsteller:**

SCHOTT JENAer GLAS GmbH  
Otto-Schott-Straße 13  
07745 Jena

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "Pyran S-Stahlsystem 1 - G 60"  
der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

15. September 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1092 vom 20. Dezember 2001. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PYRAN S-Stahlsystem 1 – G 60" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 60 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 60 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>4</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>4</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045<sup>5</sup> mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
  - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 4102-4<sup>6</sup>, Tab. 48, jedoch nur bei Höhen der Trennwand von maximal 5000 mm

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>7</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile und klassifizierte Holzbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-4<sup>6</sup> angeschlossen werden.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.  
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei Verwendung von "PYRAN-S"-Scheiben Einzelglasflächen von maximal 1600 mm (Breite) x 2950 mm (Höhe) bzw. maximal 2400 mm (Breite) x 1400 mm (Höhe) entstehen.  
Bei Verwendung von "SCHOTT ISO-PYRAN S"-Scheiben dürfen Einzelglasflächen von maximal 1400 mm x 2400 mm - wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet entstehen.  
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf als sog. vertikales Lichtband ausgeführt werden. Das Lichtband besteht aus übereinander angeordneten Scheiben; in der Breite darf nur eine Scheibe angeordnet werden. Die zulässige Höhe dieses Lichtbandes beträgt maximal 10000 mm, die maximale Breite 1000 mm.  
Das vertikale Lichtband darf an Massivbauteile oder bekleidete Stahlbauteile gemäß Abschnitt 1.2.3 anschließen.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf - außer bei der Ausführung als Lichtband - aus vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf - außer bei der Ausführung als Lichtband - auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $\geq 90^\circ$  und  $< 180^\circ$  beträgt.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 60 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.11 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2. Der Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz wird die Bezeichnung der Firma geändert von "SCHOTT GLAS, Mainz," in "SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena,".

3. Der Abschnitt 2.1.2.1 wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz erhält der erste Satz folgende neue Fassung:

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind spezielle Stahlhohlprofile aus Stahlblech der Güte S235... entsprechend Anlage 6 zu verwenden.

4. Der Abschnitt 2.1.2.2 erhält folgende Fassung:

Als Glashalteleisten sind spezielle Stahlhohlprofile der Güte S235... mit den Mindestabmessungen 15 mm x 20 mm x 1,25 mm entsprechend den Anlagen 7 und 8 zu verwenden.

Wahlweise dürfen Stahlrohrprofile nach DIN EN 10305-2<sup>8</sup>, -3<sup>9</sup> oder -5<sup>10</sup> der Stahlsorte S235JR mit den Mindestabmessungen 15 mm x 20 mm x 1,5 mm verwendet werden (s. Anlage 8).

7	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
8	DIN EN 10305-2:2003-02	Präzisionsstahlrohre-kaltgezogene Rohre Technische Lieferbedingungen- Teil 2: Geschweißte
9	DIN EN 10305-3:2003-02	Präzisionsstahlrohre-maßgewalzte Rohre Technische Lieferbedingungen- Teil 3: Geschweißte und
10	DIN EN 10305-5:2003-08	Präzisionsstahlrohre-maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt Technische Lieferbedingungen- Teil 5: Geschweißte und



5. Es wird folgender neuer Abschnitt 2.1.2.3 eingefügt:  
Wahlweise dürfen mindestens 2 mm dicke Stahlwinkelprofile nach DIN EN 10056-1<sup>11</sup> mit den Mindestabmessungen 15 mm x 20 mm verwendet werden (s. Anlage 8).
6. Der Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Der Abschnitt 2.1.3.1 wird gestrichen.
  - b) Der Abschnitt 2.1.3.2 erhält folgende Fassung:  
In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind 6 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>12</sup> Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden (s. Anlagen 3 und 4).
7. In den Abschnitten 2.3.1, 2.3.2 und 4.2.2.1 wird der Verweis auf den Abschnitt 2.1.3.1 gestrichen.
8. Der Abschnitt 2.2.2.2 erhält folgende Fassung:  
Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3, 2.1.3.2, 2.1.3.3 und 2.1.5  
Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3, 2.1.3.2 und 2.1.3.3 und die nichtbrennbaren Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
9. Der Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:  
Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:  
Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.3, 2.1.3.2, 2.1.3.3 und die nichtbrennbaren Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 gilt:
10. Die Anlage 17 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:
  - a) In Pos. 4b wird der Normenverweis geändert von "DIN 1017" in "DIN EN 10058".
  - b) In Pos. 8a wird der Normenverweis geändert von "DIN 2395" in "DIN EN 10305-2, -3, -5".
  - c) In den Pos. 9a und 9b wird der Normenverweis geändert von "DIN 7504" in "DIN EN 10666".
11. Die Anlage 18 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:
  - a) In Pos. 11a entfällt die erste Zeile.
  - b) In Pos. 16 wird die Bezeichnung "Brandschutzpaneel" geändert in "Ausfüllung".

Bolze

Beglaubigt



11 DIN EN 10056-1:1998-10 Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl – Teil 1: Maße  
12 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen